



© Hertha Hürmaus

Kundmachung von Verordnungen der Fachorganisationen Wirtschaftskammer Steiermark

Grundumlagenbeschlüsse für 2022

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbständig.**



KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

GRUNDLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2022

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idGF iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2022 ihre Grundlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 16. November 2021 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24. November 2021 genehmigt.

Die Grundlagenbeschlüsse treten am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Graz, im Dezember 2021

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
101	Landesinnung Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens:</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,600 %</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 4.000,00</p> <p>€ 90,00</p>
103	Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Höchstens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 70,00</p> <p>2,00 % € 250,00 € 800,00</p> <p>€ 125,00</p>
104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>100,00 %</p> <p>1,50 %</p> <p>€ 3.000,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 175,00
105	<p>Landesinnung der Maler und Tapezierer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutref fenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zu sammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) un abhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens jedoch: Höchstens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>2,10 %</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 1.124,00</p> <p>€ 49,50</p>
106	<p>Landesinnung der Bauhilfsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - Brunnenmeister <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutref fenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zu sammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) un abhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens jedoch: Höchstens:</p>	<p>€ 50,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 1.050,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 220,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>1,00 %</p> <p>€ 165,00</p> <p>€ 360,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
110	Landesinnung Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 220,00 0,17 % € 600,00 € 110,00
111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 152,10 100,00 % 0,819 % € 1.989,00 € 65,00
112	Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 140,00 100,00 % 0,35 % € 1.400,00 € 65,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
113	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 0,50 % € 2.500,00 € 75,00
114	Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 195,00 0,05 % € 505,00 € 97,50
115	Landesinnung der Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 190,00 0,00 % € 95,00
116	Landesinnung der Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Buchbinder - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände - Gold- und Silberschmiede - Musikinstrumentenerzeuger - Uhrmacher - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	€ 240,00 € 240,00 € 175,00 € 240,00 € 240,00 € 240,00 € 175,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 87,50
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 24.08.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu den Berufszweigen. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00 € 200,00 € 175,00 € 260,00 50,00 % 1,00 % € 800,00
118	Landesinnung der Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> a) Augenoptiker b) Kontaktlinsenoptiker c) Hörakustiker d) Orthopädietechniker e) Schuhmacher f) Orthopädienschuhmacher g) Zahntechniker h) sowie alle sonstigen Berufszweige In jenen Betriebsstätten, in denen sowohl der Berufszweig Augenoptiker, als auch Kontaktlinsenoptiker ausgeübt wird, wird der für die genannten Berufszweige beschlossene Betrag nur in einfacher Höhe, also € 500,00 vorgeschrieben. In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.	€ 0,00 € 500,00 € 500,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 200,00 € 500,00 € 200,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille in den Berufszweigen a) Augentoptiker b) Kontaktlinsenoptiker c) Hörakustiker d) Orthopädietechniker e) Schuhmacher f) Orthopädienschuhmacher g) Zahntechniker h) sowie alle sonstigen Berufszweige	7,00 ‰ 7,00 ‰ 7,00 ‰ 7,00 ‰ 7,00 ‰ 7,00 ‰ 7,00 ‰ 7,00 ‰
		Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	€ 0,00
		Höchstgrenze	€ 2.500,00
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 100,00
119	Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Mühlen (inkl. Ölpresser) Die Grundumlage für Mühlen (inkl. Ölpresser) setzt sich zusammen aus: Fester Betrag für die erste Betriebsstätte Für jede weitere Betriebsstätte Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvoran- gegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozial- versicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahres- tonne von wobei, wenn eine Meldung an die Agarmarkt Austria vor- liegt, die Vermahlungsstatistik der Agarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zu- schlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/ Jahrestonne. Höchstens Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktka- tegorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne ergibt. Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvoran- gegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungs- menge von	€ 270,00 € 200,00 € 0,25 € 1.750,00 € 0,00 € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Mischfutterhersteller Die Grundumlage für Mischfutterhersteller setzt sich zusammen aus: Fester Betrag für die erste Betriebsstätte Für jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).</p> <p>Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.</p> <p>Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne ergibt.</p> <p>Höchstens</p> <p>Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von</p> <p>Bäcker, Konditoren und Fleischer Die Grundumlage für Bäcker, Konditoren und Fleischer setzt sich zusammen aus: Fester Betrag für die erste Betriebsstätte Für jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Plus der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).</p> <p>Höchstens</p> <p>Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.</p> <p>Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne ergibt.</p>	<p>€ 270,00 € 200,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,15</p> <p>€ 1.750,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 270,00 € 200,00</p> <p>0,30 % € 1.750,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von	€ 0,00
		Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Die Grundumlage für Nahrungs- und Genussmittelgewerbe setzt sich zusammen aus: Fester Betrag für die erste Betriebsstätte Für jede weitere Betriebsstätte	€ 270,00 € 200,00
		Plus der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die ÖGK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).	0,30 %
		Höchstens	€ 1.750,00
		Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.	€ 0,00
		Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne ergibt.	€ 0,00
		Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von 10.000.001 kg Vm/J – 50.000.000 kg Vm/J 50.000.001 kg Vm/J – 75.000.000 kg Vm/J 75.000.001 kg Vm/J – 100.000.000 kg Vm/J Über 100.000.000 kg Vm/J	€ 900,00 € 1.700,00 € 2.200,00 € 3.200,00
		Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 135,00
120	Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 237,00 € 118,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
121	Landesinnung der Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 310,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 155,00
122	Landesinnung der Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 15.07.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 235,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	40,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,00 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 10,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag.	€ 100,00
123	Landesinnung chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 210,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,50 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.200,00
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 105,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
124	Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 247,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	1,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 123,50
125A	Landesinnung der Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 0,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,45 % € 1.250,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 0,00
		Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zuge- rechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.	€ 0,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 4.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 500,00
125B	Landesinnung der Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 05.08.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 240,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	50,00 %
		Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,00 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 0,00
		Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zuge- rechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.	€ 1,70

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
127	<p>Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Sozialberater - Organisation von Personenbetreuung - Selbstständige Personenbetreuer <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
128	<p>Fachgruppe der persönliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>100,00 %</p> <p>€ 50,00</p>
129	<p>Fachvertretung Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts- summe des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes.</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,4800 %</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>





SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
201	Fachvertretung Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.05.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,28 ‰ € 70,00 € 35,00
202	Fachvertretung der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,30 ‰ € 70,00 € 14,50
203	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,47 ‰ € 70,00 € 35,00
204	Fachvertretung der Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.04.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	1,59 ‰ € 70,00 € 35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
205	Fachvertretung der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.04.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,8 ‰ € 80,00 € 40,00
206	Fachvertretung der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,52 ‰ € 70,00 € 35,00
207	Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.05.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,67 ‰ € 70,00 € 35,00
209	Fachvertretung der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,40 % 0,40 % 0,00 % 0,00 % 0,00 ‰ 0,00 ‰ 0,40 ‰ 0,40 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Mindestbetrag	€ 0,00
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 0,00
		Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Perso- nen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
		* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozial- versicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalen- derjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Part- ner im Monat Dezember.	
210	Fachgruppe der Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung am 30.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	GU a: 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brut- to-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der sonstigen Holzver- arbeitenden Industrie, mindestens jedoch	€ 120,00
		GU b: € 0,25 pro Festmeter Rundholzeinsatz des voran- gegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU), mindestens jedoch	€ 120,00
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 60,00
211	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschus- ses am 26.05.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssum- me des Vorjahres	3,42 ‰
		Mindestbetrag	€ 70,00
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 35,00
		Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Perso- nen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
212	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschus- ses am 18.05.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssum- me des Vorjahres	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,44 ‰
		Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Rei- nigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	1,84 ‰
		Berufsgruppe Textilindustrie	2,04 ‰
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	1,94 ‰
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	1,44 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Mindestbetrag	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 235,00
		Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 235,00
		Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 70,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 35,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
213	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	5,50 ‰
		Mindestbetrag	€ 150,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 75,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
215	Fachvertretung der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,80 ‰
		Mindestbetrag	€ 70,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	35,00 €
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
216	Fachgruppe der metalltechnischen Industrie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Fachverband Berufszweig Gießerei von kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.	3,20 ‰
		Fachverband für alle anderen Berufszweige von kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.	0,60 ‰
		Fachgruppe für alle Berufszweige von kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,18 ‰
		mit einem Mindestbetrag für die Vorschreibung der Fachgruppe von	€ 500,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 250,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
217	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 14.10.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,56 ‰ € 70,00 € 35,00
218	Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,95 ‰ € 70,00 € 35,00

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
301	Landesgremium des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
302	Landesgremium der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhän glich der Betriebsarten. Mindestens jedoch: Höchstens:	0,043 % € 65,00 € 450,00
		Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesat zes (in Prozent). Mindestens jedoch: Höchstens:	0,001 % € 15,00 € 30,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 7,50
303	Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 172,00 € 86,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
304A	Landesgremium des Weinhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 290,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00
304B	Landesgremium des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
305	Landesgremium des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 199,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
306	Landesgremium des Markthandels Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 160,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00
307	Landesgremium des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 148,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 74,00
308	Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 126,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 63,00
309	Landesgremium des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 118,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 59,00
310	Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 120,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00
311	Landesgremium der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 138,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 69,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
312	Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 198,00 € 99,00
313	Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 88,00 € 44,00
314	Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 105,00 € 52,50
315	Landesgremium des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung am 27.08.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 € 65,00
316	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Bundesgremialaus-schusses am 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
317	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 115,00 € 57,50
318	Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 115,00 € 57,50
320	Landesgremium der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00 € 100,00





SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
401	<p>Fachvertretung der Banken und Bankiers</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 13.10.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts-summe des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Perso-nen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,934 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,934 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,302 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,238 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>0,283 ‰</p> <p>0,000 ‰</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,50</p>

402	Fachvertretung der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.09.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,881 ‰
		Mindestbetrag	€ 7,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 3,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
403	Fachvertretung der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 15.09.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,065 ‰
		Mindestbetrag	€ 0,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 0,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
404	Fachvertretung der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 27.05.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,040 ‰
		Mindestbetrag	€ 0,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 0,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
405	Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,03 ‰
		Mindestbetrag	€ 100,00
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 50,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 05.10.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für	
		- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 ‰
		- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,89 ‰
		Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für	
		- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 ‰
		Mindestbetrag	€ 25,44
Höchstbetrag	€ 7.000,00		

		- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 ‰
		Mindestbetrag	€ 25,44
		Höchstbetrag	€ 4.542,05
		- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 ‰
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 10,00
		Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Perso- nen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
407	Fachvertretung der Pensionskassen	Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach diffe- renziert	
	Beschluss des Fachverbandsausschus- ses am 11.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.	überbetriebliche	€ 13.000,00
		betriebliche	€ 6.500,00
		alle sonstigen	€ 6.500,00
		pro Mio. Euro Deckungsrückstellung	€ 13,72
		pro Mio. Euro an laufenden Beiträgen	€ 393,60
		Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird für betriebliche Pensionskassen ausgeschlossen.	

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
501	Fachvertretung der Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio. 0,090 % Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio. 0,090 % Stufe 3: mehr als € 30 Mio. 0,030 % - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio. 0,090 % Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio. 0,090 % Stufe 3: mehr als € 30 Mio. 0,030 % <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräftüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag € 35,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 175,00</p>	<p>€ 350,00</p>
502	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz € 0,00 b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineingesetz € 0,00 c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 € 500,00 d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz € 250,00 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		e) Flugplätze	
		i) Flughäfen	€ 500,00
		ii) Flugfelder	€ 200,00
		f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	€ 150,00
		g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 200,00
		h) Flugschulen	€ 100,00
		i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	€ 100,00
		j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmungen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 200,00
		k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt	
		i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/ Motorboote)	€ 100,00
		ii) Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 0,00
		iii) Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 0,00
		l) Überfahren	
		i) Seilfähren	€ 80,00
		ii) Motorbootfähren	€ 80,00
		iii) Zillenüberfahren	€ 80,00
		m) Floßfahrt, Rafting	€ 80,00
		n) Hochseeschiffahrt	€ 0,00
		o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	€ 0,00
		p) Segelschulen	€ 80,00
		q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	€ 80,00
		r) Vermietung von Schiffen	€ 80,00
		s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schiffahrt (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schiffahrtsgesetz)	€ 80,00
		t) Alle anderen Betriebsarten	€ 100,00
		2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
		Klasse 1 (Bus)	
		Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 80,00
		Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineigesetz	€ 80,00
		Klasse 2 (Luft)	
		Pro Luftfahrzeug	
		a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00
		b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00
		c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00
		d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00
		e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00
		f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00
		g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
		h) Pro Motorsegler	€ 0,00
		i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	
		Klasse 3 (Schiff)	
		Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz	
		a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität f) über 400 Personen Beförderungskapazität g) Frachtschiff</p> <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen.</p> <p>Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline für die dort verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03.2022 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2022.</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der § 37 KFG-Datenbank zum Stichtag 01.03.2022.</p> <p>Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.</p> <p>Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 80,00 € 80,00 € 80,00 € 80,00 € 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
503	Fachgruppe der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>A. Ein fester Betrag je Mitglied</p> <p>B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:</p> <p>I. Kabinenbahnen und Kombilifte</p> <p>II. Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:</p> <p>1er</p> <p>2er</p> <p>3er</p> <p>4er</p> <p>6er</p> <p>8er</p> <p>III. Schlepplifte mit 2 Kategorien:</p> <p>bis 300m</p> <p>über 300m</p> <p>IV. Bandförderer und Sonstige:</p> <p>V. Sonstige</p> <p>C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:</p> <p>1 – 9 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>10 – 19 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>20 – 29 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>30 – 39 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>40 – 49 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>50 – 59 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>60 – 69 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>70 – 79 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>80 – 89 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>90 – 99 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>100 – 249 Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>250+ Mitarbeiter fixer Betrag</p> <p>Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres</p> <p>Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 2.900,00</p> <p>€ 1.620,00</p> <p>€ 1.620,00</p> <p>€ 1.620,00</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 2.200,00</p> <p>€ 2.900,00</p> <p>€ 99,00</p> <p>€ 149,00</p> <p>€ 69,00</p> <p>€ 69,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 34,50</p>
504	Fachgruppe Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:</p> <p>1. Spedition</p> <p>2. Transportagenturen</p> <p>3. Lagerei</p> <p>4. Verladergewerbe</p> <p>5. Frachtenreklamationsbüros</p> <p>6. Sonstige Betriebe</p> <p>II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien:</p> <p>Spedition</p> <p>Kategorie Anzahl Mitarbeiter</p> <p>1.) 0-5</p> <p>2.) 6-10</p> <p>3.) 11-25</p> <p>4.) 26-50</p> <p>5.) 51-100</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 550,00</p> <p>€ 850,00</p> <p>€ 1.200,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		6.) 101-200	€ 1.500,00
		7.) 201-300	€ 1.800,00
		8.) 301-400	€ 2.100,00
		9.) über 400	€ 2.500,00
		Transportagenturen Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Lagerei Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Verladergewerbe Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Frachtenreklamationsbüros Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Sonstige Betriebe Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>7.) 201-300 8.) 301-400 9.) über 400</p> <p>III. Mehrere Betriebsarten</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen.</p> <p>Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1.2022.</p> <p>Die Rechtsformstaffel gem § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 100,00</p>
505	<p>Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi, Gästewagengewerbe)</p> <p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1:</p> <p>a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi</p> <p>b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 30,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagen-gewerbe laut Konzessionsumfang</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt zum Stichtag 1.3.2022, zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels.</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 30,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p>
506	<p>Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbe-förderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeu-gen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewich-te insgesamt 3.500 kg übersteigt</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeu-gen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 2.2.: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeu-gen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammen-treffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 – 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundum-lagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vor-geschrieben.</p>	<p>€ 118,50</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 72,60</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 39,80</p> <p>Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 39,80</p> <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt € 0,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 0,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum Stichtag 31.3.2022 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen • Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungs-gewerbe auf Basis des Konzessionsumfangs (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 31.03.2022. • Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2022 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2022 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung. <p>Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 36,30</p>	
507	<p>Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.06.2021. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2022 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.</p>	<p>1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen € 980,00</p> <p>Mindestbetrag € 980,00</p> <p>b) Fahrzeug und Transportbegleitung € 180,00</p> <p>c) Presseagenturen € 180,00</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen € 180,00</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 180,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport sowie h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Mindestbetrag für lit b) bis lit i) Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00
		2. Die an die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten a) Fahrschulen b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport sowie h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	0,0 ‰ 0,0 ‰ 1,5 ‰ 1,5 ‰ 1,5 ‰ 1,5 ‰ 1,5 ‰ 1,5 ‰ 1,5 ‰
		3. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 90,00
		* Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichischen Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.	
508	Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	1. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag: 1. Serviceunternehmung 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 3. Garagenunternehmung (a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) (b) Bewirtschaftung von freien Flächen 4. Alle sonstigen Berechtigungsarten	€ 165,00 € 165,00 € 165,00 € 165,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <p>1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe</p> <p>1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>2. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²</p> <p>bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m². Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz. € 0,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 82,50</p>	

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
601	Fachgruppe Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 137,00
		Weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind	€ 0,00
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.	
		Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 68,50
602	Fachgruppe Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Klasse 1a: Nicht klassifizierte Betriebe pro Bett	€ 8,20
		mindestens	€ 251,10
		Klasse 1b: Schutzhütte (Pächter)	€ 52,80
		Klasse 2a: 1* Betrieb pro Bett	€ 4,80
		mindestens	€ 120,30
		Klasse 2b: 1*S Betrieb pro Bett	€ 4,80
		mindestens	€ 120,30
		Klasse 3a: 2* Betrieb pro Bett	€ 6,00
		mindestens	€ 180,40
		Klasse 3b: 2*S Betrieb pro Bett	€ 6,00
		mindestens	€ 180,40
		Klasse 4a: 3* Betrieb pro Bett	€ 6,80
		mindestens	€ 204,90

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Klasse 4b: 3*S Betrieb pro Bett	€ 6,80
		mindestens	€ 204,90
		Klasse 5a: 4* Betrieb pro Bett	€ 9,60
		mindestens	€ 301,80
		Klasse 5b: 4*S Betrieb pro Bett	€ 9,60
		mindestens	€ 301,80
		Klasse 6a: 5* Betrieb pro Bett	€ 11,70
		mindestens	€ 429,50
		Klasse 6b: 5*S Betrieb pro Bett	€ 11,70
		mindestens	€ 429,50
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 26,40
603	Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien b. Kurbetriebe c. Reha-Betriebe d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK) e. Ambulatorien für physikalische Therapie f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) i. Freibäder j. Natur-, See- und Strandbäder k. Hallenbäder l. Hallenbäder und Freibäder m. Thermal- und Mineralbäder n. Wannen- und Brausebäder o. Saunas und Dampfbäder <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</p> <p>Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 - 10 Mitarbeiter 11 - 25 Mitarbeiter 26 - 50 Mitarbeiter 51 - 100 Mitarbeiter über 100 Mitarbeiter 	<p>€ 230,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 270,00</p> <p>€ 480,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o: 0 - 10 Mitarbeiter 11 - 25 Mitarbeiter 26 - 50 Mitarbeiter 51 - 100 Mitarbeiter über 100 Mitarbeiter	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
		3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	0,75 ‰
		4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag: CT-Gerät MR-Gerät	€ 90,00 € 175,00
		5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung: 1 bis 20 Betten 21 bis 40 Betten 41 bis 70 Betten 71 bis 100 Betten über 100 Betten	€ 40,00 € 80,00 € 155,00 € 255,00 € 400,00
		6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung: 0 bis 50 Kästchen/Kabinen 101 bis 500 Kästchen/Kabinen 51 bis 100 Kästchen/Kabinen über 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
		Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.	
		Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.	
		Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 60,00
604	Fachgruppe der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2022 als Kombination wie folgt festgelegt: für jede Betriebsstätte ein fester Betrag ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:	€ 130,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		bis 2 Beschäftigte 3 bis 7 Beschäftigte 8 bis 15 Beschäftigte 16 - 25 Beschäftigte 26 - 50 Beschäftigte 51 - 100 Beschäftigte über 100 Beschäftigte Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Berufszweigen pro Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, addiert. Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 65,00
605	Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: a) Schausteller € 75,00 b) Freizeitparks und Tierparks € 75,00 c) Theater, Varietees und Kabarett € 75,00 d) Peepshows € 75,00 e) Schauergwerke € 75,00 f) Veranstaltungszentren € 75,00 g) Zirkusse und Tierschauen € 75,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 0,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 75,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) € 75,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) € 75,00 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagentur) € 75,00 m) Kartenbüros € 75,00 n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 75,00 2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien: a) Kindergeschäfte € 20,00 b) Schieß- und Spielgeschäfte € 20,00 c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 50,00 d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 100,00 Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt € 250,00 pro Betriebsstätte inklusive des festen Betrages. 3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen: a) Vorführraum 0 bis 100 Personen € 100,00 b) Vorführraum 101 bis 350 Personen € 200,00 c) Vorführraum 351 bis 500 Personen € 300,00 d) Vorführraum 501 bis 1.000 Personen € 500,00 e) Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen € 1.000,00 f) Vorführraum über 2.000 Personen € 2.000,00	€ 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 0,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 75,00 € 20,00 € 20,00 € 50,00 € 100,00 € 100,00 € 200,00 € 300,00 € 500,00 € 1.000,00 € 2.000,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):</p> <p>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2021 gemeldeter Betriebsstätten (zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte), Vorführräume und Säle zur Vorführung von Filmen sowie pro zum Stichtag 31.12.2021 im Veranstaltungsregister der steiermärkischen Landesregierung registrierter Geschäfte.</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p> <p>Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>1,10 ‰</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 0,00</p>
606	<p>Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen:</p> <p>Gruppe 1 Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommissäre/ Wettvermittler</p> <p>Gruppe 2 Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)</p> <p>Gruppe 3 Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form</p> <p>Gruppe 4 Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz</p> <p>Gruppe 5 Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze</p> <p>Gruppe 6 Halten von Unterhaltungsspielapparaten</p> <p>Gruppe 7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fremdenführer - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios - Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash 	<p>€ 95,00</p> <p>€ 3.500,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 110,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> - Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf - Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz - Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen - Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen - Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art - Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) - Segelschulen - Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler - Durchführung von Veranstaltungen - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen - Organisation und Durchführung von Führungen - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nicht-öffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe - Tanzschulen - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-Vermittlung, Vermittlung von Sponsoren) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) - Solarien und - alle sonstigen Berufszweige <p>Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Wetterterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) € 0,00 - je Glücksspielapparat €12,50 - je Unterhaltungsspielapparat € 10,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 30,00</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung, und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste b) Entrümpler c) Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung d) alle sonstigen Berufszweige	€ 235,00 € 235,00 € 235,00 € 235,00
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsberührende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 117,50
702	Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 11.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Fester Betrag pro Betriebsstätte	€ 200,00
		Alle anderen Berufszweige Fester Betrag pro Betriebsstätte Bei jenen Mitgliedern, welche in mehreren Berufszweigen zugeordnet sind, kommt der feste Betrag des Berufszweigs mit dem höchsten Betrag zur Gänze, der feste Betrag des Berufszweigs mit dem zweithöchsten Betrag zu 50 % und eventuelle weitere Berufszweige nicht zur Vorschreibung. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsberührende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 350,00 € 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 24.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 175,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 87,50
704	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 09.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 125,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
705	Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 02.07.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 250,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00
706	Fachgruppe Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	a) für den Berufszweig Schreibbüros ad a) für den Berufszweig Schreibbüros	€ 120,00
		<ul style="list-style-type: none"> • bei einer Sozialversicherungssumme bis € 1 Mio. 1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über € 1 Mio. 1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres b) für die übrigen Berufszweige und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme ad b) für die übrigen Berufszweige <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Sozialversicherungssumme bis € 1 Mio. 2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über € 1 Mio. 2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres 	€ 200,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 60,00
707	Fachgruppe der Immobilien- und Vermögensstreuher Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	a) Immobilientreuhänder Fester Betrag pro Betriebsstätte b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder einge- schränkt auf Immobilienmakler) Fester Betrag pro Betriebsstätte c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder einge- schränkt auf Immobilienverwalter) Fester Betrag pro Betriebsstätte d) Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) Fester Betrag pro Betriebsstätte e) Inkassoinstitute Fester Betrag pro Betriebsstätte f) Alle übrigen Berufszweige Fester Betrag pro Betriebsstätte Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so sind die berufszweig- spezifischen Beträge der Berufszweige a-d zur Gänze, die Übrigen jedoch nur zu 50 % zu entrichten. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Be- triebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 665,00 € 199,00 € 267,00 € 199,00 € 199,00 € 199,00 € 0,00 € 99,00
708	Fachgruppe der Buch- und Medien- wirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 260,00 € 130,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
709	Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Fester Betrag</p> <p>Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die ÖGK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach folgenden Klassen:</p> <p>Klasse 1 bis € 0,00 SV-Beitrag: € 300,00 Klasse 2 bis € 1.500,00 SV-Beitrag: € 320,00 Klasse 3 bis € 3.500,00 SV-Beitrag: € 350,00 Klasse 4 bis € 7.000,00 SV-Beitrag: € 400,00 Klasse 5 bis € 14.000,00 SV-Beitrag: € 500,00 Klasse 6 bis € 21.000,00 SV-Beitrag: € 600,00 Klasse 7 bis € 29.000,00 SV-Beitrag: € 800,00 Klasse 8 bis € 36.000,00 SV-Beitrag: € 1.000,00 Klasse 9 bis € 50.000,00 SV-Beitrag: € 1.200,00 Klasse 10 bis € 70.000,00 SV-Beitrag: € 1.400,00 Klasse 11 bis € 90.000,00 SV-Beitrag: € 1.600,00 Klasse 12 bis € 120.000,00 SV-Beitrag: € 1.800,00 Klasse 13 bis € 160.000,00 SV-Beitrag: € 2.000,00 Klasse 14 bis € 210.000,00 SV-Beitrag: € 2.500,00 Klasse 15 bis € 290.000,00 SV-Beitrag: € 3.000,00 Klasse 16 bis € 450.000,00 SV-Beitrag: € 4.000,00 Klasse 17 bis € 650.000,00 SV-Beitrag: € 5.000,00 Klasse 18 bis € 1.000.000,00 SV-Beitrag: € 6.000,00 Klasse 19 über € 1.000.000,00 SV-Beitrag: € 6.500,00</p> <p>Zuschlag pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat. € 37,00</p> <p>Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 150,00</p>	<p>€ 0,00</p>
710	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen 3,0 ‰</p> <p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen 0,5 ‰</p> <p>Mindestbetrag € 400,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 100,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,0 ‰</p> <p>0,5 ‰</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>